

ANLAGE 1**ZUM VERSORGUNGSVERTRAG FERNWÄRME****PREISBLATT (GÜLTIG AB 01.01.2021)****1. Preise für die Wärmeversorgung**

- 1.1 Der vom Kunden für die Fernwärmelieferung zu zahlende Gesamtpreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis für die Leistungsbereitstellung (bestellte Leistung lt. Pkt. 4 des Versorgungsvertrag Fernwärme), dem Arbeitspreis als verbrauchsabhängigem Entgelt für die gelieferte Wärmemenge sowie dem Verrechnungspreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung nebst Ablesung und Abrechnung. Hinzu kommt ein CO₂ Emissionspreis für die Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), der jeweils pro gelieferter Kilowattstunde Fernwärme zu bezahlen ist.
- 1.2 Der Leistungspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.1.
- 1.3 Der Arbeitspreis ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.2.
- 1.4 Der Verrechnungspreis wird auf Basis der maximalen möglichen Durchflussmenge der installierten Messeinrichtung ermittelt und beträgt:
- | | | |
|--------------------------------------|-------|---------------|
| a) bis 10,0 m ³ /h | netto | 5,05 €/Monat |
| b) > 10,0 bis 15,0 m ³ /h | netto | 8,55 €/Monat |
| c) > 15,0 bis 25,0 m ³ /h | netto | 14,41 €/Monat |
| d) > 25,0 m ³ /h | netto | 20,00 €/Monat |
- 1.5 Der CO₂ Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel (BEHG) ist ein variabler Preis nach Maßgabe der Ziffer 2.3., der erstmals zum 01.01.2021 erhoben wird.
- 1.6 Leistungspreis und Verrechnungspreis sind unabhängig vom Wärmebezug oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu zahlen.
- 1.7 Zu den in Ziffern 1 und 2 genannten Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (Bruttopreise) hinzugerechnet.

2. Preisformeln

- 2.1 Der Leistungspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$LP_{\text{Aktuell}} = LP_0 * [(0,3 * L/L_0) + (0,7 * I/I_0)]$$

Darin bedeuten:

LP_{Aktuell} = neuer Leistungspreis zum 01.01. des jeweiligen Jahres

LP_0 = Basis-Leistungspreis
Stand: 01.01.2021: 25,59 in Euro pro Kilowatt pro Jahr (€/kW/Jahr) netto

L = neue Monatsvergütung in der Vergütungsgruppe E, Erfahrungsstufe 4 lt. Vergütungstabelle der Tarifgruppe Energie, Versorgung, Umwelt zum August des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres (Beispiel Preisänderung zum 01.01.2022 – Monatsvergütung in der Vergütungsgruppe E, Erfahrungsstufe 4 vom August 2021).

L_0 = tarifliche Monatsvergütung in der Vergütungsgruppe E, Erfahrungsstufe 4 lt. Vergütungstabelle der Tarifgruppe Energie, Versorgung, Umwelt Stand: 01.08.2020: 3.381,00 €

I = aktueller Investitionsgüterindex
Der Investitionsgüterindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes in Fachserie 17, Reihe 2 - Erzeugerpreise gewerblicher Produkte – Lange Reihen, „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz)“, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten unter der laufenden Nummer 3 (Basisjahr 2015 = 100) zu entnehmen.

(Derzeit sind diese im Internet unter

https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Erzeugerpreisindex-gewerbliche-Produkte/_inhalt.html#sprg238922 abrufbar).

Die anzusetzenden Investitionsgüterindizes sind jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches die Preisänderung Anwendung findet. Für die Änderung wird das arithmetische Mittel des veröffentlichten Investitionsgüterindex der Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres herangezogen.

(Beispiel: Preisänderung mit Wirkung zum 01.01.2022 – es wird das arithmetische Mittel des Investitionsgüterindex der Monate Oktober 2020 bis September 2021 zu Grunde gelegt).

I_0 = Basis Investitionsgüterindex = 105,5; Stand: 01.01.2021
(Durchschnittswert von Oktober 2019 – September 2020, Basisjahr 2015 = 100)

2.2 Der Arbeitspreis errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils jährlich mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{\text{Aktuell}} = AP_0 * [(0,4 * WP/WP_0) + (0,6 * EG/EG_0)]$$

Darin bedeuten:

AP_{Aktuell} = neuer Arbeitspreis zum 01.01. des jeweiligen Jahres

AP_0 = Basis-Arbeitspreis
 Stand: 01.01.2021: 68,98 in Euro pro Megawattstunde (€/MWh) netto

WP = aktueller Wärmepreisindex
 Der Wärmepreisindex ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlagen, Genesis CC13-17 – derzeit abrufbar im Internet unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>) zu entnehmen. Der anzusetzende Wärmepreisindex ist jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches die Preisänderung Anwendung findet. Für die Änderung wird das arithmetische Mittel des veröffentlichten Wärmepreisindex der Monate Oktober bis Dezember des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres sowie der Monate Januar bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres herangezogen.

(Beispiel: Preisänderung mit Wirkung zum 01.01.2022 – es wird das arithmetische Mittel des Wärmepreisindex der Monate Oktober 2020 bis September 2021 zu Grunde gelegt).

WP_0 = Basis Wärmepreisindex = 96,3; Stand: 01.01.2021
 (Durchschnittswert von Oktober 2019 – September 2020, Basisjahr 2015 = 100)

EG = aktueller EEX-Settlement Preis – Terminmarkt (Erdgas) in €/MWh
 Der EEX-Preis (Erdgas) in EUR/MWh ist das arithmetische Mittel (1. Oktober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres – 30. September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres) der im Terminmarkt (Natural Gas Year Futures) für das Marktgebiet GASPOOL an der Leipziger Energiebörse European Energy Exchange (EEX) gehandelten Tagesendpreise für das Terminprodukt zur Lieferung in dem Jahr, für welches die Preisänderung gilt.

(Die Erdgaspreise können derzeit auf der Internetseite <https://www.powernext.com> aufgerufen werden. Um die Preise des Terminmarktes „Natural Gas Year Futures“ für das Marktgebiet GASPOOL einzusehen, ist wie folgt zu navigieren: Futures market data – All contracts –

Settlement prices on Seasons and Calendars – GPL – Calendar+1).

(Beispiel Preisänderung zum 01.01.2022 – arithmetisches Mittel der Preisnotierungen für das Jahresprodukt Kalenderjahr 2021 (Cal 21) im Zeitraum 1. Oktober 2020 – 30. September 2021).

EG_0 = Basis EEX-Settlementpreis – Terminmarkt (Erdgas) in €/MWh = 19,90 €/MWh

2.3 Der CO₂-Emissionspreis für Mehrkosten aus dem nationalen Emissionshandel nach dem BEHG (AP_{CO_2}) für den Einsatz hierunter fallender Brennstoffe errechnet sich anhand der nachstehenden Preisformel. Er bildet sich jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres neu.

$$AP_{CO_2} = AP_{CO_2;0} * nEP/nEP_0$$

Darin bedeuten:

AP_{CO_2} = neuer CO₂-Arbeitspreis zum 01.01. des jeweiligen Jahres

$AP_{CO_2;0}$ = Basis-CO₂-Arbeitspreis
Stand: 01.01.2021: 4,86 in Euro pro Megawattstunde (€/MWh) netto

nEP = nationaler Emissionshandelspreis
Der nationale Emissionshandelspreis ist § 10 Abs. 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes zu entnehmen. Dabei ist dieser jeweils ausgehend von dem Kalenderjahr zu bestimmen, für welches die Preisänderung Anwendung findet. Die Werte sind dabei für die Jahre 2021 bis 2025 vom Gesetzgeber vorgegeben, für die Folgejahre werden diese über Auktionen ermittelt. (Der nationale Emissionshandelspreis für die Jahre 2021 – 2025 können derzeit auf der Internetseite https://www.gesetze-im-internet.de/behg/_10.html aufgerufen werden).

2021 = 25 €/t CO₂

2022 = 30 €/t CO₂

2023 = 35 €/t CO₂

2024 = 45 €/t CO₂

2025 = 55 €/t CO₂

nEP_0 = Basis-nationaler Emissionshandelspreis = 25 €/t CO₂, Stand: 01.01.2021 (nationaler Emissionshandelspreis nach § 10 Abs. 2 BEHG für das Kalenderjahr 2021)

Ab dem 01.01.2026 wird der jeweils geltende Nationale Emissionspreis (nEP) im nationalen Emissionshandel (Versteigerungsverfahren) ohne Festpreise ermittelt. Da bei Vertragsschluss nicht bekannt ist, ob und wie die Zertifikatspreise ab 2026 veröffentlicht werden, wird die likra dem Kunden

bis zum 31.12.2025 mitteilen, welcher veröffentlichte Börsenpreis und welche Zeiträume bzw. welcher Durchschnittswert der veröffentlichten Emissionspreise im nationalen Emissionshandel zur Berechnung des Nationalen Emissionspreises auf Grundlage des BEHG ab dem 01.01.2026 zugrunde gelegt werden. Widerspricht der Kunde dieser Mitteilung, einigen sich die Vertragsparteien nach Treu und Glauben auf einen Börsenpreis zur Ermittlung des Nationalen Emissionspreises. Finden die Parteien keine einvernehmliche Lösung, so gilt der jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr pro Zertifikat und Tonne CO₂ erzielte Durchschnittspreis im nationalen Emissionshandel als geltender Nationaler Emissionspreis für das jeweilige Kalenderjahr.

- 2.4 Sollte das Statistische Bundesamt (unter www.destatis.de) die nach den Preisformeln zu berücksichtigenden Indizes nicht mehr veröffentlichen oder sollte sich die Zusammensetzung einzelner verwendeter Indizes ändern bzw. sollten sonstige Änderungen vom Statistischen Bundesamt an einzelnen verwendeten Indizes vorgenommen werden, die dazu führen, dass die verwendeten Indizes den Anforderungen des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV an das Kosten- und Marktelement nicht mehr genügen, so treten an deren Stelle die durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes, die das Statistische Bundesamt an die Stelle der alten Indizes setzt. Hilfsweise werden solche Indizes herangezogen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt, wenn die Veröffentlichungen nicht mehr vom Statistischen Bundesamt erfolgen.
- 2.5 Wird die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die likra hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Erzeugung, Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die likra zu einer Weitergabe verpflichtet.